

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 13 (1966)
Heft: 6

Artikel: Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten : ein Teilgebiet des Zivilschutzes und des Kriegsvölkerrechtes
Autor: Streiff, Sam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Ein Teilgebiet des Zivilschutzes und des Kriegsvölkerrechtes

Die völkerrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten bilden den neuesten Zweig des Kriegsvölkerrechts. Soweit die Schweiz den internationalen Abkommen, die Bestimmungen über Kulturgüterschutz enthalten, beigetreten ist, hat sie gegenüber den andern Vertragsparteien wie auch gegenüber dem eigenen Volk die Verpflichtung übernommen, das kulturelle Erbe zu respektieren. Da es sich um den Schutz der Kulturgüter im Fall eines bewaffneten Konfliktes handelt, wird dadurch in erster Linie der Kriegsführende im Sinne der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907, das heisst der Angehörige der Armee, der Wehrmann, betroffen. So drängt sich denn die Frage auf, was der Wehrmann vom Kulturgüterschutz wissen müsse.

Vorerst müssen wir uns auf den Wert und die Bedeutung des kulturellen Erbes besinnen. Der materielle Wert des Kulturgutes, also z. B. der Verkehrswert eines historisch bedeutsamen Schlosses oder der Auktionswert eines Kunstgegenstandes, darf zwar nicht ganz ausser acht gelassen werden, tritt aber gegenüber dem ideellen Wert in den Hintergrund. Entscheidend ist der historische oder künstlerische Wert, den ein Kulturgut für die Lebenden wie auch für künftige Generationen besitzt. Nun trägt aber das Kulturgut eines jeden Landes sein besonderes Gepräge, entsprechend seiner Geschichte und seiner kulturellen Entwicklung. Länder wie die Schweiz, die ihre nationale Einheit und Unabhängigkeit mühsam und hartnäckig erkämpft haben, verfügen über unersetzliche Zeugnisse ihrer politischen und kulturellen Entwicklung. Als Beispiel sei lediglich der Bundesbrief von 1291 erwähnt. Es ist dies die älteste noch erhaltene Urkunde über die Gründung der Eidgenossenschaft durch die Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden. Dieses zusammen mit vielen anderen historischen Dokumenten im Bundesbriefarchiv aufbewahrte Grundgesetz der alten Eidgenossen ist für uns Schweizer, gleich welcher Zunge, das Symbol der nationalen Einheit und Unabhängigkeit.

Die staatspolitische Bedeutung der historischen Archive, der kirchlichen Reliquien und der Kunstwerke sowie

der Baudenkmäler kommt einem so recht zum Bewusstsein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in der Volksrepublik China das kulturelle Erbe durch die seit Frühjahr 1966 wütende «Kulturrevolution» unermessliche Schäden und Verluste erlitten hat. Neben der planmässigen Verschleppung und Zerstörung von Kulturgütern aus politischen und ideologischen Gründen erleidet das kulturelle Erbe vor allem durch unmittelbare und mittelbare Auswirkungen kriegerischer Ereignisse grosse Einbussen. So haben die beiden Weltkriege unermessliche Verluste an Kulturgütern mit sich gebracht.

Schon gegen Ende des letzten Jahrhunderts erkannte man, dass selbst die grössten Anstrengungen zum Schutze der Kulturgüter, die auf nationaler Ebene gemacht werden können, nicht ausreichen, um das kulturelle Erbe der einzelnen Völker auch nur einigermassen vor schweren Verlusten zu bewahren. Die Bestrebungen, völkerrechtliche Bestimmungen zur Humanisierung der Kriegsführung auch auf Kulturstätten und Baudenkmäler auszudehnen, fanden erstmals ihren Niederschlag in der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907. Bei Beschießungen und Belagerungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmet sind, soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden. Auch ist jede Beschlagsnahme, jede absichtliche Zerstörung und jede Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern und von Werken der Kunst und der Wissenschaft untersagt und soll geahndet werden.

Die bitteren Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges führten zum Abschluss eines besondern internationalen Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Diesem Abkommen vom 14. Mai 1954 ist die Schweiz am 15. Mai 1962 beigetreten. Heute ist dieses Abkommen bereits für 53 Staaten in Kraft getreten. Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Haager Abkommens umfasst ihre Sicherung und ihre Respektierung. Die materielle Sicherung der Kultur-

güter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes ist Sache ziviler Stellen. Die Respektierung der Kulturgüter hingegen betrifft vorwiegend die Armee. Ein Kulturgut, zum Beispiel ein Museum, ein historisch bedeutsames Gebäude oder ein Kloster, darf nicht für Zwecke benutzt werden, die es im Fall bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten; auch ist von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen. Von dieser Verpflichtung darf nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit abgewichen werden. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, eine militärische Notwendigkeit leichtfertig, gleichsam aus blosser Bequemlichkeit, anzunehmen.

Eine streng begrenzte Anzahl von unbeweglichen Kulturgütern, von Denkmalzentren und von Schutträumen für bewegliche Kulturgüter kann nach einem genau festgelegten Verfahren in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonder-Schutz» eingetragen werden. Für Kulturgut unter Sonder-Schutz gelten strengere Vorschriften für die Respektierung und auch erschwerte Voraussetzungen für die Aufhebung der Unverletzlichkeit, die nur im Falle unausweichlicher militärischer Notwendigkeit und nur solange diese Notwendigkeit besteht, zulässig ist.

Kulturgüter können mit dem internationalen Schutzzeichen, dem Kulturgüterschild, versehen werden, das seine Feststellung erleichtert. Der blau-weiße Kulturgüterschild wird für Kulturgut, das unter dem einfachen Schutz steht, einzeln, für Kulturgut unter Sonder-Schutz dreifach wiederholt angebracht. Im Gegensatz zum Schutzzeichen des Roten Kreuzes wird das Kennzeichen des Kulturgüterschutzes unterschiedlich angebracht, um eine abgestufte Wirkung zu erreichen. Die Zuerkennung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen für unbewegliche Kulturgüter erfolgt nach Konsultierung der zuständigen militärischen Stellen, weil ein Kulturgut, das mit dem internationalen Schutzzeichen versehen ist, nicht mehr für militärische Zwecke verwendet werden darf.

Mit dem Schutz der Kulturgüter wird im Rahmen der Schutzdienstpflicht ein besonderes Personal be-

traut. Dieses Personal hat zivilen Charakter, völkerrechtlich aber geniesst es einen bevorzugten Schutz, ähnlich dem Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Armee. Das Personal des Kulturgüterschutzes wird mit einer Armbinde und einer Identitätskarte versehen, die mit dem internationalen Schutzzeichen des Haager Abkommens versehen sind. Dieses Personal ist im Interesse des von ihm betreuten Kulturgutes ebenfalls zu respektieren; fällt es in die Hände der Gegenpartei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.

Für den Schutz der Transporte von Kulturgütern enthält das Haager Abkommen besondere Bestimmungen,

wobei unterschieden wird zwischen Transporten unter Sonderschutz und Transporten in dringenden Fällen. Im Fall eines bewaffneten Konfliktes unterstehen die geschützten Kulturgüter einer internationalen Kontrolle.

Eine summarische Aufklärung über die Grundsätze und über die Mittel des Kulturgüterschutzes, wie sie hier gegeben wird, entbindet nicht von der Pflicht, sich bei der Behandlung konkreter Fragen genau an den Wortlaut der Abkommensbestimmungen zu halten. Die für die Schweiz verbindlichen Abkommen des Kriegsrechtes sind im Reglement der Schweizerischen Armee Nr. 51/Id «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität» und in seinem Nachtrag Nr. 1 «Der Schutz der Kultur-

güter bei bewaffneten Konflikten» enthalten.

Es wird nicht leicht sein, den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten mit der militärischen Kampfführung in Einklang zu bringen. Wie auf andern Gebieten des Kriegsrechts gilt deshalb auch hier der Leitgedanke: Handeln wir im Zweifelsfalle so, wie wir es vor Gott und Vaterland verantworten können; handeln wir so, dass wir als Überlebende des bewaffneten Konfliktes unser Tun und Lassen vor Kriegsgericht rechtfertigen könnten.

Sam Streiff

Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz des Eidg. Departements des Innern.

Brigadier Kurt Lerider rundet 60 Jahre

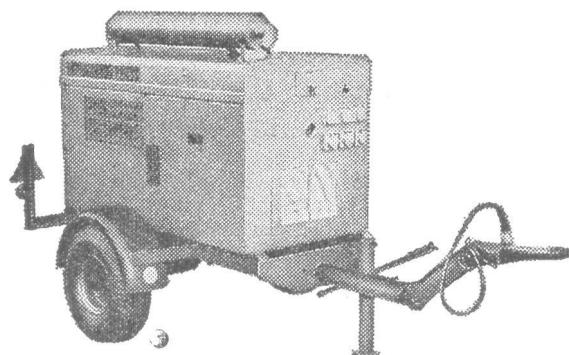
In Wien konnte der Inspektor für Luftschutz des österreichischen Bundesheeres, Brigadier Kurt Lerider, seinen 60. Geburtstag feiern. Mit Brigadier Lerider, der seinerzeit zum Wiederaufbau des österreichischen Bundesheeres berufen wurde, pflegt der Schweizerische Bund für Zivilschutz schon seit Jahren gute Beziehungen. Er hat sich in Wien mit Initiative und Sachkenntnis für den Aufbau des Zivilschutzes und einen ABC-Schutz- und Abwehrdienst eingesetzt, um dabei auch publizistisch massgeblich hervorzutreten. Kurt Lerider war schon im Bundesheer der ersten

Republik als noch junger Fliegeroffizier bei der Gründung einer Luftschutz- und Gasenschutzschule beteiligt, um sich dabei frühzeitig die notwendigen Fachkenntnisse anzueignen und mit Erfolg weiterzugeben. Wir wünschen Brigadier Kurt Lerider auch an dieser Stelle noch viele Jahre einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienste seiner Heimat und der erspriesslichen Kontakte von Land zu Land, um gemeinsam für den Zivilschutz, der sittlichen und humanitären Verpflichtung unserer Zeit, arbeiten zu können.

Notstromgruppen

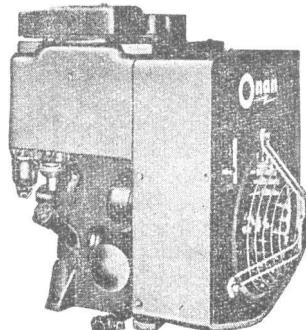
400 Watt – 200 kW
Benzin- oder Dieselmotoren

fahrbar für Katastropheneinsätze



ONAN
ENGINE / GENERATOR DIVISION
Studebaker
CORPORATION

stationär für den Zivilschutz



Wir helfen Ihnen gerne
Ihre Stromversorgungsprobleme
zu lösen

Verlangen Sie bitte
unser unverbindliches Angebot
Mietgruppen am Lager

AKSA AG

8116 Würenlos Telefon 056/35643